

### Inhaltsverzeichnis

#### **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

- I.) Seite 2 **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung -**
- II.) Seiten 2-3 **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -**
- III.) Seiten 3-7 **Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree**
- IV.) Seite 7 **Satzung über die Bildung des Grundschulbezirkes für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zitat**
- V.) Seiten 7-8 **Änderung Gebührensatzung für den Rettungsdienst**
- VI.) Seiten 8-10 **Beschlüsse des Kreistages vom 23.09.2003**
- 1.) Seite 8 Fortführung Freizeiteinrichtung „Jugendbasis alpha 1“ in Fürstenwalde
- 2.) Seite 8 Beschlussfassung über die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb KWU
- 3.) Seite 8 Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2001
- 4.) Seite 8 Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 1996 bis 1999 des LOS
- 5.) Seite 8 Festlegung des kreislichen Zuschusses für den Eigenbetrieb Burg Beeskow
6. Seite 8 Wiederrichtung kriegszerstörter Brücken
- 7.) Seite 9 Durchführung Luftrettung
- 8.) Seite 9 Veränderungen in den Ausschüssen
- 9.) Seite 10 Antrag der CDU und SPD zum Abschlussbericht Bevölkerungsschutz
- VII.) Seiten 10-11 **Umstufungsverfügung zur Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**

#### **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

- I.) Seiten 12-13 **3. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

#### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

- I.) Seiten 13-17 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) Seiten 13-17 Beitragssatzung
- II.) Seite 18 **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree**
1. Seite 18 Entschädigungssatzung
2. Seite 18 Jahresabschluss 2002
- III.) Seite 18 **Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung**
- IV.) Seite 10 **Bekanntmachung des Umweltamtes Brandenburg Sanierungsmaßnahme Kanaldeich Eisenhüttenstadt**
- V.) Seite 19 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- VI.) Seiten 19-20 **Beschlüsse der Versammlung Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
- VII.) Seiten 20-23 **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1. *Seiten 20-23* Beitragssatzung

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### I.) **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung**

(Beschluss-Nr. 34/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 26. November 2002. Gleichzeitig wird das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Oder-Spree beauftragt, die Pflichten der Stadt Eisenhüttenstadt bezüglich des Einsammelns und Transportieren von Abfällen im vollen Umfang zu übernehmen.

### **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – vom 23.09.2003**

#### **Präambel**

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung in der Fassung vom 26. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) die folgende, vom Kreistag am 23.09.2003 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung.

#### **Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 26. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) wird wie folgt geändert:

- Der § 5 - Die Stadt Eisenhüttenstadt - wird ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

- (1) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

### II.) **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -**

(Beschluss-Nr. 35/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26. November 2002.

### **1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26. November 2002 Abfallgebührensatzung - vom 23.09.2003.2003**

## Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung vom 26.11.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree vom 24.6.2003 die folgende, vom Kreistag am 23.9.2003 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26.11.2002 - Abfallgebührensatzung -.

### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 26. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 - Gebührensätze - wird die Überschrift "**A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt**" ersatzlos gestrichen.
2. Im § 5 - Gebührensätze - wird der gesamte Abschnitt "**B. Stadt Eisenhüttenstadt**" ersatzlos gestrichen.
3. Der § 7 Absatz 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.
4. Der § 7 Absatz 2 Punkt a wird wie folgt neu gefasst:  
**Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.**
5. Der § 7 Absatz 2 Punkt b wird wie folgt neu gefasst:  
**Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.**
6. § 9 - Ermäßigung der Gebühren - wird umbenannt in § 8 - Ermäßigung der Gebühren-.
7. § 10 - Auskunfts- und Anzeigepflicht - wird umbenannt in § 9 - Auskunfts- und Anzeigepflicht -.
8. § 11 - Ordnungswidrigkeiten - wird umbenannt in § 10 - Ordnungswidrigkeiten -.
9. § 12 - In - Kraft - Treten - wird umbenannt in § 11 - In - Kraft - Treten -.

### Artikel 2

- (1) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

### III) Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 55/35/03)

**Der Kreistag beschließt die Satzung über die Schülerbeförderung.**

#### Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung vom 1993-10-15 (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2003-06-04 (GVBl I S. 172) i.V.m. § 112 Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2002-08-02 (GVBl I S. 784), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 2003-06-04 (GVBl I S. 172) in seiner Sitzung am 2003-09-23 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) oder einer Spezialschule/Spezialklasse sowie die angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen gemäß BGB § 1601 ff. der volljährigen Schülerinnen, Schüler und der Auszubildenden an den notwendigen Fahrtkosten.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.
- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
  - Grundschule,
  - Gesamtschule,
  - Realschule,
  - Gymnasium,
  - Oberstufenzentrum,
  - Förderschule und
  - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.

**Nicht** zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresaus-

flügen, Ferienaufhalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.

- (4) Zumutbare tägliche Fahrtzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (eine Richtung) sind:
  - für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten,
  - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten und
  - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.
- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
  - bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung
  - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.

Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen **nicht** zu den notwendigen Fahrtkosten.

- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform.
- (8) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen, Förderschulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschule) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.
- (9) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z.B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt.
- (12) Der Eigenanteil nach Maßgabe dieser Satzung ist als Gebühr im Sinne § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu verstehen.

## § 3

### Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
  - Grundschulen
  - Gesamtschulen
  - Realschulen
  - Gymnasien
  - Förderschulen
  - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
  - Berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 15 Abs. 3, Nr. 3e BbgSchulG sowie Bildungsgänge der Fachschule.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.

### § 4

#### Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungsamt gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens.
- (4) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen.

Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

### § 5

#### Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden und Höhe der Eigenanteile

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen,

Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu entrichten.

- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beträgt für das:
  1. schulpflichtige Kind **100,-- Euro** im Schuljahr
  2. schulpflichtige Kind **60,-- Euro** im Schuljahr
  3. schulpflichtige Kind **40,-- Euro** im Schuljahr.
 Für das 4. schulpflichtige und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt die Zahlung eines Eigenanteils.
- (3) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.

- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt für Schülerinnen und Schüler in Pflegefamilien und Heimen, wenn diese in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree fallen.

- (5) Für notwendige Fahrtkosten, die ausschließlich für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte anfallen, wird für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Förderschulen kein Eigenanteil erhoben.

- (6) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen des Auszubildenden:
  - bis **310,-- Euro** = **11,-- Euro** Eigenanteil monatlich
  - bis **360,-- Euro** = **21,-- Euro** Eigenanteil monatlich
  - bis **410,-- Euro** = **31,-- Euro** Eigenanteil monatlich
  - bis **460,-- Euro** = **41,-- Euro** Eigenanteil monatlich

- (7) Die notwendigen Fahrtkosten zur Festsetzung des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende oder der Unterhaltspflichtigen für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die mit dem Schüler-spezialverkehr befördert werden, sind die Kosten, die entstehen würden, wenn die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und nächsterreichbarer oder zuständiger Schule der entsprechenden Schulform erfolgen würde.

- (8) Nicht gezahlte Eigenanteile gemäß § 5 Abs. 7 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 6

### Fälligkeit der Eigenanteile und Verfahrensweise

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Schülerfahrausweis für ein Schuljahr bereitgestellt wird, haben die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler den festgesetzten Eigenanteil in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.
  - (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, ist der festgesetzte Eigenanteil ebenfalls in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von den Personensorgeberechtigten oder Unterhaltspflichtigen zu entrichten.
  - (3) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Schulverwaltungsamt abrechnen, wird der festgesetzte Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.
  - (4) Zur Festsetzung des Eigenanteils für das folgende Schuljahr haben die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen für das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind, Bestätigung des zuständigen Sozialamtes bei Empfängern für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres im Schulverwaltungsamt vorzulegen. Für den Fall, dass das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind zum neuen Schuljahr einen Schulwechsel vornimmt, gilt die Schulbescheinigung der bisherigen Schule bzw. die Bestätigung über die Aufnahme in die künftige Schule als Nachweis.
  - (5) Kommen die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht nach, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Höchstbetrag des Eigenanteils festzusetzen.
  - (6) Für das laufende Schuljahr (2003/04) ist der festgesetzte Eigenanteil spätestens bis zum 2004-01-30 zu entrichten. Die ausgegebenen Fahrausweise mit Gültigkeit bis 2003-12-31 behalten ihre Gültigkeit bis zum 2004-02-08.
- § 7
- Antragsverfahren**
- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
  - (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree sowie im Schulverwaltungsamt erhältlich.
  - (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Schulverwaltungsamt übernommen.
  - (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragsesinganges beim Schulverwaltungsamt des Landkreises maßgebend ist.
  - (5) Die Ausreichung von Zeitfahrausweisen erfolgt erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils gemäß § 5 der Satzung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.
  - (6) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
  - (7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
  - (8) Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
  - (9) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändert. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung notwendig.
  - (10) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Schulverwaltungsamt notwendig.
  - (11) Bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. wegen Wegzug) werden die bereits entrichteten Eigenanteile anteilig für den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme auf Antrag erstattet.

### § 8

#### Rückforderungen

Kommen die oder der Personensorgeberechtigte oder die

volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende der Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht nach, kann der Landkreis entsprechende Rückforderungen geltend machen, die der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen.

### § 9 Ergänzungen

Der Aufgabenträger kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind dem für Schule zuständigen Fachausschuss des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **2004-01-01** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2001-11-19 außer Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

L. Fitzke  
Vorsitzende d. Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreis Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

-Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

### IV) Satzung über die Bildung des Grundschulbezirkes für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau

(Beschluss-Nr. 56/35/03)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Bildung des Schulbezirkes für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau.

### Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Bildung des Schulbezirkes für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau

Auf der Grundlage des § 106 (Schulbezirke) des Gesetzes über die Schulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) 1996-04-12 in der gegenwärtig gültigen Fassung und des § 5 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung (LKrO) vom 1993-10-15 in der gegenwärtig gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 2003-09-23 folgende Satzung:

### § 1 Schulbezirk

Die nachfolgend aufgeführten Gemeinden bilden den Schulbezirk für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau: Gosen und Neu Zittau.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003.

M. Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende d. Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bildung des Grundschulbezirkes für den Grundschulteil der Grund- und Gesamtschule Neu Zittau wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

#### V.) Änderung Gebührensatzung für den Rettungsdienst

(Beschluss-Nr. 64/35/03)

Der Kreistag beschließt, durch Änderungssatzung die Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree – Beschluss-Nr.: 41/27/2002 - § 7 – wie folgt zu ändern:

§ 7 Die Satzung gilt befristet bis zum 31.03.2004

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga      L. Fitzke  
Landrat          Vorsitzende des Kreistages

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga  
Landrat

#### VI) Beschlüsse des Kreistages vom 23.09.2003

##### 1.) Fortführung Freizeiteinrichtung „Jugendbasis alpha 1“ in Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 47/35/03)

Der Kreistag beschließt die Veränderung der Finanzierungsmodalitäten für die Freizeiteinrichtung „Jugendbasis alpha 1“ für das Jahr 2004.

##### 2.) Beschlussfassung über die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb KWU

(Beschluss-Nr. 2/35/03)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb KWU in Höhe von 81.277,43 €
2. Die Begleichung offener Forderungen des Eigenbetriebes KWU gegenüber dem Landkreis Oder-Spree in Höhe von 81.277,43 €

##### 3.) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2001

(Beschluss-Nr. 53/35/03)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 des Kreiskrankenhauses Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 344.220,23 DM auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Leitung des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2001 zu entlasten.

##### 4.) Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 1996 bis 1999 des LOS

(Beschluss-Nr. 54/35/03)

Der Kreistag beschließt die Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur Mitteilung

des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1996 bis 1999 des LOS.

#### 5.) Festlegung des kreislichen Zuschusses für den Eigenbetrieb Burg Beeskow

(Beschluss-Nr. 59/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den für drei Jahre festzuschreibenden Zuschuss für den Eigenbetrieb Burg Beeskow von jährlich 163.700,- € vorbehaltlich der Kofinanzierung durch die Stadt Beeskow in Höhe von 51.200,- € für das Jahr 2004 sowie vorbehaltlich der Haushaltsdurchführung für die Jahre 2005-2006.

#### 6.) Wiedererrichtung kriegszerstörter Brücken

(Beschluss-Nr. 60/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree stimmt der Vereinbarung über die Wiedererrichtung kriegszerstörter Brücken als Verhandlungsgrundlage mit der WSD Ost der Bundesrepublik Deutschland zu.

#### 7.) Durchführung Luftrettung

(Beschluss-Nr. 62/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, nachfolgenden Brief (Anlage) an den Ministerpräsident des Landes Brandenburg zu senden:

#### **Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree fordert die Landesregierung auf, bis zum 31. 12. 2003**

1. mit dem Landkreis Oder-Spree einen Vertrag über die Durchführung der Luftrettung abzuschließen,
2. zukünftig alle dem Landkreis Oder-Spree entstehenden Aufwendungen für die Luftrettung, einschließlich der Pacht für den Hubschrauberlandeplatz, zu erstatten,
3. die Verluste, die dem Landkreis Oder-Spree nach dem Wechsel des Vertragspartners für die Durchführung der Luftrettung von der Bundeswehr zur Deutschen Rettungswacht (DRF) ab dem 17.05.2000 in den Jahren 2000 bis 2002 in Höhe von **rund 700.000 €** entstanden sind, zu erstatten.

Die Luftrettung ist in Brandenburg gemäß § 3 Absatz 1 Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz eine dem Land Brandenburg obliegende Aufgabe. Das Land Brandenburg hat bisher diese Aufgabe aber nie selbst durchgeführt.

Auf Grund von mündlichen Absprachen hat seit dem 01.07.1991 der Landkreis Fürstenwalde - jetzt der Landkreis Oder-Spree - die Luftrettung für die

Landkreise Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Teltow-Fläming, Barnim und kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) vom Hubschrauberlandeplatz Bad Saarow aus durchgeführt.

Diese Art der Organisation der Luftrettung durch das Land füllt nur sehr unvollständig den an und für sich einer Verwaltung zur Verfügung stehenden rechtlichen Handlungsrahmen aus. Zwar ist denkbar, die tatsächliche Durchführung der Luftrettung zu übertragen, jedoch bleibt die Frage, wer hoheitliche Tätigkeiten wie z.B. Gebührenerhebungen durchführt, offen. Die Flüge wurden bis zum 16.05.2000 von der Bundeswehr durchgeführt; jetzt ist die Deutsche Rettungsflugwacht e.V. (DRF) tätig.

Mit dem Betreiberwechsel kam es zu einer Erhöhung der Kosten je Flugminute:

Bundeswehr : 31, 50 DM/Minute

D R F : 63, 66 DM/Minute

Trotz mehrerer Anpassungen der Gebührensätze für die Luftrettung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen entstanden im Eigenbetrieb Bevölkerungsschutz in den Jahren 2000 – 2002 in der Luftrettung Verluste in Höhe von rd. 700.000 €

Ursache hierfür ist, dass die dem Landkreis Oder-Spree entstandenen Kosten für den Dienstleister D R F, Notärzte, Betriebskosten Landeplatz, Pacht Landeplatz von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen nicht in voller Höhe anerkannt wurden, weil unter anderen eine vertragliche Regelung zur Durchführung der Luftrettung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree fehlt.

Der Landkreis Oder-Spree erhebt Gebühren für die Luftrettung ohne rechtliche Grundlage und stellt seine Mitarbeiter und sein Vermögen ohne angemessene Refinanzierung für die Landesaufgabe zur Verfügung.

Auf diesen Missstand wurde in Schreiben des Landrates vom 26.09.2000 und 18.11.2000 an das MASGF sowie bei Ihrem Besuch im Landkreis Oder-Spree am 17.07.2002 und in Gesprächen mit dem Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, Herrn Baaske, am 18.02.2003 und 23.07.2003 hingewiesen.

Die vielfältigen Bemühungen sind bislang ohne greifbare Erfolge geblieben!

Vertragsentwürfe des Landkreises zur Pacht des Flugplatzes wurden schleppend bzw. nicht beantwortet.

Nach Auffassung von Frau Dr. Steppuhn (Schreiben des MASGF vom 26.08.2003) ist überhaupt kein Pachtvertrag mehr notwendig. Es soll ein Globalvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree abgeschlossen werden, indem wieder kein Verfahren zur Kostenerstattung festgelegt ist.

Zur Aufgabenübertragung selbst bzw. der Befugnis zum Gebühreneinzug gibt es Seitens des MASGF bislang keine Reaktion.

Auch wenn die Problematik tiefer gehende Überlegungen erfordert, sollten zumindest der Stand der Überlegungen und die Richtung, in die eine Lösung gesucht wird, mittlerweile feststehen.

Die aus der bisherigen Bearbeitung zum Ausdruck kommende Missachtung der Leistung des Landkreises bei gleichzeitiger Beeinträchtigung seiner finanziellen Interessen erfordert ansonsten eine angemessene Reaktion des Landkreises Oder-Spree, um diesen Schwebezustand zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Lieselotte Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Manfred Zalenga  
Landrat

#### 8.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr ohne/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder berufen:

##### Umweltausschuss

für: Herrn Dr. Klaus-Jörgen Behne PDS neu: Herrn Dr. Bernd Stiller PDS

##### Zweckverbandsversammlung Sparkasse Oder-Spree

für: Herrn Klaus-Jörgen Behne  
neu: Frau Monika Pooch  
und als Stellvertretendes Mitglied  
Herrn Dr. Bernd Stiller

##### Kreistag

Herrn Dr. Bernd Stiller PDS als Nachrücker für Herrn Dr. Klaus-Jörgen Behne PDS  
Herrn Jürgen Bock BVOS als Nachrücker für Frau Hanni Kümmel BVOS

#### 9.) Antrag der CDU und SPD zum Abschlussbericht Bevölkerungsschutz

(Beschluss-Nr A6/35/03)

Der Kreistag beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, den Abschlussbericht des RPA zum Eigenbetrieb Bevölkerungsschutz den Mitgliedern des neugewählten Kreistages zur Verfügung zu stellen.

Dem neukonstituierten Werksausschuss/und RPA wird der Auftrag erteilt, eine Bewertung des Materials vorzunehmen und entsprechende Konsequenzen vorzuschlagen.

#### VII.) Umstufungsverfügung zur Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20

##### **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree**

##### **Umstufungsverfügung zur Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20**

Mit Wirkung vom 01.01.2004 wird die Kreisstraße K 6729 Abschnitt 20 vom Abzweig der B 168 in der Gemarkung Görzig bis zur Anbindung an die sonstige öffentliche Straße 272 in der Gemarkung Herzberg (vom km 0,000 [3751008] bis km 0,430 [3751428]) sowie vom Abzweig der sonstigen öffentlichen Straße 260/1 in Höhe des Friedhofes des Siedlungsbereiches Krachtsheide bis zum Abzweig L 42 in der Gemeinde Rietz Neuendorf, Ortsteil Herzberg (vom km 1,473 [Netzknoten 3750111] bis km 4,508 [Netzknoten 3750012]) zu einer Gemeindestraße gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der

Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Rietz Neuendorf.

Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

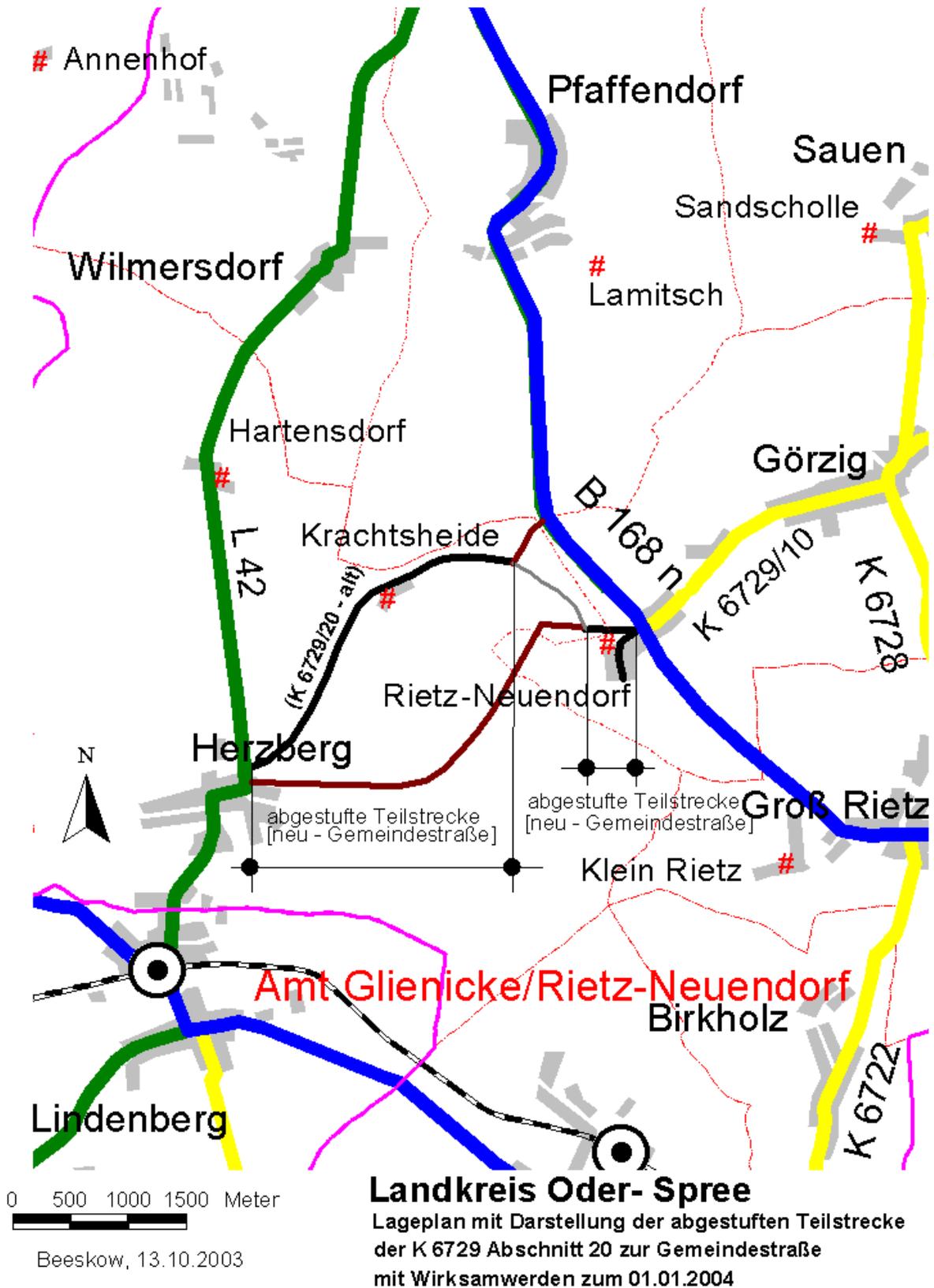
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Rathenastr. 13 a, 15848 Beeskow, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Beeskow, 13.10.2003

Zalenga  
Landrat



**Landkreis Oder-Spree**  
 Lageplan mit Darstellung der abgestuften Teilstrecke  
 der K 6729 Abschnitt 20 zur Gemeindestraße  
 mit Wirksamwerden zum 01.01.2004

Beeskow, 13.10.2003

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **I.) 3. Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 29.09.2003 beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.06.2001 bekannt.

Beeskow, 9.10.2003

Zalenga  
Landrat

### **3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

Auf Grundlage der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gemeindeentlastungsgesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie des §§ 22 und 45 Abs. 3 des 6. GemGeb.RefBbg vom 24.03.2003 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue auf ihrer Sitzung vom 29.09.2003 folgende 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 18.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 02.07.2001) beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Mitgliedsgemeinden**

##### **1. Änderung von § 2**

Der § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

#### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Eisenhüttenstadt
2. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd

3. die Gemeinde Groß Lindow
4. die Gemeinde Grunow-Dammendorf mit den Ortsteilen Dammendorf Grunow
5. die Gemeinde Lawitz
6. die Gemeinde Mixdorf
7. die Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen Kobbeln Möbiskrüge Neuzelle Schwerzko Streichwitz Treppeln
8. die Gemeinde Schlaubetal mit den Ortsteilen Bremsdorf Fünfeichen Kieselwitz
9. die Gemeinde Sieddichum mit den Ortsteilen Pohlitz Rießen Schernsdorf
10. die Gemeinde Vogelsang
11. die Gemeinde Wiesenau
12. die Gemeinde Ziltendorf

##### **3. Änderung von § 3**

Im Absatz 1 wird der zweite Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Verbandsmitglieder Gemeinde Grunow-Dammendorf Ortsteil Grunow und Gemeinde Neuzelle Ortsteil Streichwitz haben nur die Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf den Zweckverband übertragen.

##### **3. Änderung von § 8**

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für Gemeinden, die nur für einige Ortsteile die Aufgaben auf den Zweckverband übertragen haben, ist die Einwohnerzahl der entsprechenden Ortsteile für die Ermittlung des Stimmrechtes die Grundlage. Maßgeblich sind in diesem Fall die Angaben in den Einwohnermeldeämtern zum 30. Juni des Vorjahres. Dabei gewähren je angefangene 4000 Einwohner eine Stimme.

Die Verbandsmitglieder können nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z.Z. folgende Stimmenzahl:

Stadt Eisenhüttenstadt	10 Stimmen
alle anderen Gemeinden je	1 Stimme

#### 4. Änderung von § 19

In Absatz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt:

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken und Bescheiden gem. § 15 VwZG i.V.m. § 1 BbgVwZG erfolgt durch Aushang im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt; im übrigen gelten hierfür die Regelungen der Sätze 1 und 3 sinngemäß.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree am 26.10.2003 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 30.09.2003  
Ort, Datum

Rainer Werner

Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 29.09.2003, ausgefertigt am 30.09.2003, angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 30.09.2003  
Ort, Datum

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

## **C.) Bekanntmachungen anderer Stellen**

### **I.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

#### **1.) Beitragssatzung**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

#### **SATZUNG**

#### **über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasser- entsorgung Fürstenwalde und Umland**

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S.

154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 25. Juni 2003 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis :**

§ 1	Abwasserentsorgungsanlage
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Herstellungsbeitrag
§ 4	Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
§ 5	Verbesserungsbeitrag
§ 6	Gegenstand der Verbesserungsbeitragspflicht
§ 7	Beitragssatz
§ 8	Beitragsmaßstab
§ 9	Entstehen der Beitragspflicht
§ 10	Beitragspflichtige
§ 11	Vorausleistung
§ 12	Festsetzung und Fälligkeit
§ 13	Ablösung
§ 14	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 15	Anzeigespflicht
§ 16	Ordnungswidrigkeiten
§ 17	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Abwasserentsorgungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16.07.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002, durch Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

### § 3

#### Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

### § 4

#### Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen

oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

### § 5

#### Verbesserungsbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die dadurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Verbesserungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Erneuerung bleibt einer gesonderten Satzung vorbehalten.

### § 6

#### Gegenstand der Verbesserungsbeitragspflicht

- (1) Der Verbesserungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Ebenfalls unterliegen Grundstücke der Verbesserungsbeitragspflicht, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
  - oder
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

- (2) Die Verbesserungsbeitragspflicht entsteht nicht für die Grundstücke, für die bereits ein Herstellungsbeitrag festgesetzt worden ist.

### § 7

#### Beitragssatz

- (1) Der Herstellungsbeitragssatz beträgt für erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,56 Euro je m<sup>2</sup> der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche. In ihm

ist Verbesserungsbeitragssatz nach Absatz 2 enthalten.

- (3) Der Verbesserungsbeitragssatz für die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage beträgt 0,61 Euro je m<sup>2</sup> der nach § 8 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 8

### Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag und der Verbesserungsbeitrag werden jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
  - c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
    - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
    - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
  - cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
  - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.
- (4) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- a) für das erste Vollgeschoss 1,0  
für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,6
  - b) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten abweichend von den Festsetzungen unter Buchstabe a):
 

für das erste Vollgeschoss	2,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere	1,2
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
  - b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
  - c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
  - d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder geneh-

ragt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

### § 9

#### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen

Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

- (4) Die Verbesserungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Kläranlage Fürstenwalde als Teil der Abwasserentsorgungsanlage. Sie entsteht nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 nicht für Grundstücke, für die schon ein Herstellungsbeitrag erhoben wurde.

### § 10

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 11

#### Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen jeweiligen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

### § 12

#### Festsetzung und Fälligkeit

Sowohl der Herstellungsbeitrag als auch der Verbesserungsbeitrag werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 11.

### § 13 Ablösung

Die Ablösung des Herstellungs- oder des Verbesserungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 8 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 7 festgesetzten Beitragsatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

### § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

### § 15 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
  - a) seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
  - b) entgegen § 14 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
  - c) entgegen § 14 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasser-

versorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

### § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 zum 1. Mai 1994 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 5, 6, 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 zum 17. Januar 1998 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18) außer Kraft.

Fürstenwalde, 04.09.03

Ort, Datum

Reim

Verbandsvorsteher

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der am 04.09.03 ausgefertigten Beitragssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband

unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 04.09.03

Ort, Datum

Reim  
Verbandsvorsteher

## II.) Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree

### 1.) Entschädigungssatzung

#### Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree (Entschädigungssatzung)

##### § 1

##### Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.

##### § 2

##### Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren. Daneben werden Sitzungsgeld und Reisekostenentschädigung gewährt.

##### § 3

##### Zahlungsbestimmungen

- (1) Das Sitzungsgeld wird nachträglich für jede Sitzung gezahlt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Sitzungsgeldes ist die persönliche Teilnahme an der Sitzung. Wird das Amt durch einen Stellvertreter wahrgenommen, so erhält dieser das Sitzungsgeld in voller Höhe ausgezahlt. Als Nachweis gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

##### § 4

##### Sitzungsgeld

Ehrenamtliche Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 €

##### § 5

#### Reisekostenentschädigung

- (1) Für die Anreise und Abreise zu den Zweckverbandsversammlungen wird eine Reisekostenaufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird Zweckverbandsmitgliedern gewährt, welche über die Grenzen der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, anreisen müssen.
- (3) Es werden je gefahrenen Kilometer 0,22 € erstattet, dabei darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung die Kosten für die Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht übersteigen.

#### § 6

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung (Entschädigungssatzung) tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Frankfurt (Oder) und im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Frankfurt (Oder), 4. September 2003

Martin Patzelt  
Vorsitzender der  
Zweckverbands-  
versammlung

Jörg Skibba  
Mitglied der  
Zweckverbands-  
versammlung

### 2.) Jahresabschluss 2002

#### Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2003 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2002 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 23. September 2003, Nr. 178, Seite 19649, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2002 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Str. 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder  
Schneider

Dr. Thomas

**III.) Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung**

**Jahresrechnung 2002 des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow**

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut“ hat in ihrer Verbandsversammlung am 25.09.2003 die geprüfte Jahresrechnung 2002 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2002 Entlastung erteilt.“

**IV.) Bekanntmachung des Umweltamtes Brandenburg Sanierungsmaßnahme Kanaldeich Eisenhüttenstadt**

Landesumweltamt Brandenburg  
Abteilung W/ Referat W6

„Das Landesumweltamt Brandenburg gibt bekannt, dass im Zeitraum vom 03.11.2003 bis 30.08.2004 Sanierungsarbeiten am Kanaldeich Eisenhüttenstadt zwischen Deich-km 0,050 und 2,213 ausgeführt werden. Im Wesentlichen sind das Abteufen von Sickerbrunnen und der Filtereinbau im Bereich des polderseitigen Deichfußes sowie Anpassungsmaßnahmen im Graben vorgesehen. Die polderseitige Grabenböschung bleibt davon i.d.R. unberührt. Eine wesentliche Veränderung der äußeren Deichgeometrie erfolgt nicht. Die beschriebenen Maßnahmen konnten in der Kürze der zur Sofortreparatur nach dem Oderhochwasser 1997 zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Während der bevorstehenden Bauzeit kann die Deichkrone nur von Anliegern und aus beiden Richtungen jeweils nur bis zur Brücke am Schöpfwerk befahren werden. Ein Überfahren der Brücke ist nicht möglich. Weitere Beeinträchtigungen können im Bereich öffentlicher Wege in der Gartensparte eintreten.“

**V.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Bekanntmachung  
Beschlüsse der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree  
(ZAB) vom 11.09.2003**

**1. Beschluss zum Finanzierungskonzept für das Investitionsvorhaben Restabfallbehandlungsanlage**

(Beschluss-Nr. VV 017/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Das Finanzierungskonzept für die Restabfallbehandlungsanlage (RABA) wird bestätigt.

**2. Beschluss zur Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung der Restabfallbehandlungsanlage**

(Beschluss-Nr. VV 018/03)

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Aufnahme eines Darlehens beim Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) in Höhe von 3.350.000,- € auf der Grundlage des Darlehensvertrages gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Aufnahme eines Darlehens beim Landkreis Oder-Spree (LOS) in Höhe von 3.350.000,- € auf der Grundlage des Darlehensvertrages gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
3. Der Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von ca. 14.000.000,- € wird zugestimmt.

Zossen, den 19.09.2003

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Pätzold  
Verbandsvorsteher

**VI.) Beschlüsse der Verbandsversammlung Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 25.06.2003**

**Beschluss Nr. 05/03**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1998 mit einer Bilanzsumme von 37.354.143,76 DM und einem Jahresverlust in Höhe von 702.379,65 DM festzustellen. Der Jahresverlust ist in Höhe von 392.200,47 DM für den Geschäftsbereich Trinkwasser auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresverlust ist in Höhe von 310.179,18 DM für den Geschäftsbereich Abwasser auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:	19	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

**Beschluss Nr. 06/03**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow erteilt dem Verbandsvorsteher Frau Gröke, Verbandsvorsteher bis 2. Juli 1998, für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung.

Abstimmung:	17	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

**Beschluss Nr. 07/03**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 1999 zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung beschließt, gemäß § 116 Abs. 2 GO dem Landrat als untere Landesbehörde für die

Prüfung des Jahresabschlusses 1999 den Wirtschaftsprüfer

Herrn Dr. Peter Kunz

Kurfürstendamm 71

D-10709 Berlin

vorzuschlagen.

Abstimmung:	21	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

#### Beschluss Nr. 13/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow genehmigt die vorliegende Stundungsvereinbarung mit der DKB, sofern der förmliche Abschluss seitens der DKB noch für erforderlich gehalten wird.

Abstimmung:	19	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

#### Beschluss Nr. 14/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow erteilt dem Verbandsvorsteher Herrn Robert Roller, Verbandsvorsteher vom 3. Juli 1998 bis 15. Dezember 1998, für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung.

Abstimmung:	17	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

#### Beschluss Nr. 15/03

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow erteilt dem Verbandsvorsteher Herrn Albrecht Hollopp, Verbandsvorsteher vom 16. Dezember 1998 bis 31. Dezember 1998, für das Geschäftsjahr 1998 Entlastung.

Abstimmung:	17	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

#### Beschluss Nr. 16/03

Die Verbandsversammlung ist mit der beabsichtigten Beauftragung von Frau Ellen Lamm als Beauftragte für die Aufgaben des Stellvertreters des Verbandsvorstehers einverstanden.

Abstimmung:	21	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltungen

### VII.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

#### 1.) Beitragssatzung

#### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue

##### - Beitragssatzung (BS) -

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

1. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (Verband) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Verbandsgebietes.
2. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutzwasserableitung und -behandlung.

#### § 2

##### Grundsatz

1. Der Verband erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 7 KAG von der Allgemeinheit und anderweitig gedeckt ist. Die Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Der Anschlussbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten für einen Grundstücksanschluss der Schmutzwasseranlage (Anschlussleitung vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze) erhoben. Weitere Grundstücksanschlüsse, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, sind gem. § 7 kostenpflichtig.

2. Für die Herstellung und Anschaffung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Regenwassers (Regenwasseranlage) erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlussbeitrag. Ausgeschlossen hierbei ist

der Kostenaufwand für den Grundstücksanschluss gem. § 7.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
    - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
  2. Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
  3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
- bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitende bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
  - cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Abstände nach lit. aa) oder bb) hinausgeht, die tatsächliche Bebauungsgrenze oder die Grenze der tatsächlichen gewerblichen Nutzung,
  - d. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.
3. Die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit dem Vollgeschossfaktor vervielfacht. Der beträgt für das erste Vollgeschoss 0,25 und für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,15. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

### § 4

#### Beitragsmaßstab, Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der folgenden Absätze berechnet.
  2. Als Grundstücksfläche gilt:
    - a. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan oder VEP bauliche oder gewerbliche Nutzung festgeschrieben ist,
    - b. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - c. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind
      - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitende bauliche
- Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a. die im Bebauungsplan oder VEP festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan eine Vollgeschosszahl nicht aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei wird kaufmännisch auf volle Zahlen gerundet. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen. In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - b. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschoss durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumassezahl mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch

- 3,5. Dabei wird kaufmännisch auf volle Zahlen gerundet.
- c. Im Außenbereich nach § 35 BauGB ist für bebaute und unbebaute Grundstücke die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend, bei bebauten Grundstücken mindestens jedoch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse, mindestens aber die Anzahl der Vollgeschosse nach Maßgabe von Satz 1.
  - d. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden dürfen, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - e. Wird für Gebiete ein Bebauungsplan nach § 33 BauGB aufgestellt, ist nach dem Aufstellungsbeschluss die zulässige Zahl der Geschosse – abweichend von Abs. a) – nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.
  - f. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss, ebenso bei Grundstücken die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine sonstige nur untergesetzte Nutzung (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) festgesetzt ist.
4. Der Beitragssatz beträgt
- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| bis zum 31.12.2001 | 10,00 DM und |
| ab 01.01.2002      | 5,11 Euro    |
- je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche nach den vorstehenden Absätzen und wird für einen Anschluss erhoben. Der Anschlussbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz.
5. Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.

### § 5

#### Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück und der Möglichkeit der Inanspruchnahme.
2. Die Beitragspflicht besteht auch für alle Grundstücke, die an Anlagen der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasserableitung und -behandlung des Verbandes angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.

3. Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die einheitliche zentrale öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
4. In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die einheitliche zentrale öffentlichen Abwasseranlage bereits eine Anschlussgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.

### § 6

#### Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
3. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Kostenersatz

1. Der Kostenersatz Schmutzwasser ist gegeben, wenn für ein Grundstück ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss, auch bei nachträglicher Grundstücksteilung, oder eine Sonderentwässerungseinrichtung hergestellt oder ein Haus- oder Grundstücksanschluss oder eine Sonderentwässerungseinrichtung erneuert, verändert oder beseitigt wurde. Die Grundstücksanschlüsse sind gemäß § 9 Entwässerungssatzung herzustellen.
2. Der Kostenersatz Regenwasser ist gegeben für den Haus- oder Grundstücksanschluss zwischen dem Kanal bis zur Grundstücksgrenze oder für eine Veränderung oder Beseitigung. Die Grundstücksanschlüsse sind gemäß § 9 Entwässerungssatzung herzustellen.

3. Die Aufwendungen i.S.d. Absatz 1 für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlusskanäle bzw. -leitungen oder der Sonderentwässerungseinrichtungen auf dem Grundstück sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Zu diesem Aufwand gehören auch die Kosten für die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Entwässerungssatzung.
4. Für Gebiete mit Sonderentwässerungsverfahren gelten Absatz 1 und 3 dieser Satzung entsprechend.
5. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- oder Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.
6. Kostenersatzpflichtig ist der Beitragspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung. Werden durch einen Haus- oder Grundstücksanschluss gem. Absatz 1 mehrere Grundstücke angeschlossen, die diesen Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Pflichtigen dieser Grundstücke gem. § 6 dieser Satzung gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

### **§ 8**

#### **Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen**

1. Der Anschlussbeitrag und der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.
3. Auf die künftige Beitragsschuld und den Kostenersatz können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Herstellung oder Anschaffung begonnen worden ist. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70% des voraussichtlichen Anschlussbeitrages bzw. des Kostenersatzes. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtig ist.
4. Der Verband kann zur Vermeidung unbilliger sachlicher oder persönlicher Härten im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Beitragspflichtigen Billigkeitsentscheidungen treffen. Die Anträge sind durch den Verband zu prüfen und zu entscheiden. Es werden Zinsen gemäß Abgabenordnung (AO) erhoben.

### **§ 9**

#### **Ablösung**

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

2. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 10**

#### **Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge werden neben Aussetzungs- und Stundungszinsen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### **§ 11**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und des Kostenersatzes erforderlich ist. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

### **§ 12**

#### **Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf die Abgabepflicht, ist dem Verband von dem bisherigen Rechtsinhaber am Grundstück und dem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige i.S.d. § 6 dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung,
  - a) seiner Auskunftspflicht nach § 11 Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt,
  - b) seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - c) entgegen § 11 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des TAZV Oderaue.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 18.06.2001, ausgefertigt am 20.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 02.07.2001), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.03.2002, ausgefertigt am 13.03.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 26.03.2002) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 30.09.2003

Ort, Datum

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Bekanntmachung der Beitragssatzung des TAZV Oderaue vom 29.09.2003, ausgefertigt am 30.09.2003, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 30.09.2003

Ort, Datum

Rainer Werner  
Verbandsvorsteher